

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang

14. Januar 2026

Nr. 03 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
007/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	3 - 7
008/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg – Büren über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	8 - 10
009/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht – über die Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 19.01.2026	11
010/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Paderborn-Dahl, hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/41106-25-600	12 - 13
011/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über den Entfall des Erörterungstermins am 28.01.2026	14
012/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Delbrück-Ostenland, hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/41194-25-600	15 - 16
013/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung von vier Änderungsgenehmigungen in Büren, hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/41858-25-600, 66.3/41859-25-600, 66.3/41860-25-600, 66.3/41861-25-600	17 - 18
014/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Borchen-Etteln, hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/41234-25-600	19 - 20



### Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:  
[www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen) oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn  
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen  
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter [www.kreis-paderborn.de/amtsblatt](http://www.kreis-paderborn.de/amtsblatt) eingesehen werden  
oder scannen Sie den QR-Code



**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**83. Jahrgang**

**14. Januar 2026**

**Nr. 03 / S. 2**

- 015/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Altenbeken-Schwaney, hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/40337-25-600 21 - 22
- 016/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Borchen-Etteln; AZ: 66.3/41232-25-600 23 - 24

007/2026

- 1 -

**Haushaltssatzung  
des Volkshochschul-Zweckverbandes  
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg  
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Buchst. g) der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 22.11.2000 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 03.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	948.760 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.014.760 EUR

**im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	948.760 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	997.631 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.250 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**83. Jahrgang**

**14. Januar 2026**

**Nr. 03 / S. 4**

- 2 -

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf  
19.641 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf  
46.359 EUR  
festgesetzt.

**§ 5**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

**§ 6  
Verbandsumlage**

Nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage, so weit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder nach den vom IT.NRW für den 31. Dezember vor Aufstellung des Haushaltplanes veröffentlichten Einwohnerzahlen.

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes 2026 müsste eine Umlage von 377.140,00 EUR erhoben werden. Diese Umlage würde sich wie folgt auf die Mitglieder verteilen:

<b>Mitglied (Stadt/Gemeinde)</b>	<b>Einwohner</b>	<b>Umlage pro Einwohner</b>	<b>Umlage</b>
Büren	21.593	x 2,915768 EUR	= 62.960,00 EUR
Delbrück	32.166	x 2,915768 EUR	= 93.789,00 EUR
Geseke	20.930	x 2,915768 EUR	= 61.027,00 EUR
Hövelhof	16.809	x 2,915768 EUR	= 49.011,00 EUR
Salzkotten	25.429	x 2,915768 EUR	= 74.145,00 EUR
Bad Wünnenberg	12.418	x 2,915768 EUR	= 36.208,00 EUR
<b>Summe</b>	<b>129.345</b>	<b>x 2,915768 EUR</b>	<b>= 377.140,00 EUR</b>

Zwecks Abbaus des hohen Liquiditätsstandes und zur Entlastung der Verbandsumlage wird der Haushaltsausgleich 2026 über Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage von insgesamt 66.000 EUR herbeigeführt. Insgesamt vermindert dieser Betrag die Verbandsumlage. Die Rücklagenentnahme darf nicht höher ausfallen, um nicht Gefahr zu laufen, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen zu müssen. Den Verbandsmitgliedern werden von dem Betrag Anteile in dem Verhältnis angerechnet, wie sie bis zum 31.12.2024 im Rahmen der Umlagezahlungen zum Aufbau der Liquidität beigetragen haben. Dabei wird der Liquiditätsstand zum 31.12.2009 den bis dahin dem Verband angehörenden Mitgliedern in dem Verhältnis zugerechnet, wie sich prozentual die Umlage des Haushaltsjahres 2009 auf diese Mitglieder verteilte. Der weitere Liquiditätszuwachs vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2024 wird nach demselben Verfahren den Mitgliedern entsprechend des jährlichen Umlageanteils zugerechnet.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**83. Jahrgang**

**14. Januar 2026**

**Nr. 03 / S. 5**

- 3 -

Der sich so insgesamt ergebende Anteil am Liquiditätszuwachs, der für die Ermittlung der Anteile an den Rücklagenentnahmen zugrunde gelegt wird, beträgt für die Mitglieder:

<b>Mitglied (Stadt/Gemeinde)</b>	<b>Anteile an Rücklagenentnahmen</b>	
	<b>in %</b>	<b>in EUR</b>
Büren	22,61%	14.923,00 EUR
Delbrück	30,55%	20.162,00 EUR
Geseke	2,40%	1.584,00 EUR
Hövelhof	5,78%	3.815,00 EUR
Salzkotten	25,85%	17.061,00 EUR
Bad Wünnenberg	12,81%	8.455,00 EUR
Summe Anteile	100,00%	66.000,00 EUR

Darüber hinaus erfolgt im Sinne einer fairen Kostenanlastung eine ausgleichende Verteilung der Versorgungslasten des Verbandes für den ehemaligen verbeamteten VHS-Leiter. Die Versorgungsaufwendungen nach dem Ergebnisplan werden den Mitgliedern innerhalb der Umlage in dem Verhältnis angelastet, wie die Zeitanteile ihrer Mitgliedschaft im Verband vom 01.07.1979 bis 30.06.2012 entsprechen. Sollte in einem Haushaltsjahr zur Dämpfung der Versorgungslasten eine Entnahme aus dem Versorgungsfonds des Verbandes bei der Versorgungskasse Westfalen-Lippe erfolgen, würden den Mitgliedern davon Anteile angerechnet, die dem Anteil der bislang erfolgten Einzahlungen in den Versorgungsfonds entsprechen. Die bislang erfolgten Einzahlungen in den Versorgungsfonds werden entsprechend den Umlageanteilen des jeweiligen Haushaltjahres den Mitgliedern gutgeschrieben.

Für 2026 ist wegen des guten Liquiditätsstandes keine Fondsentnahme geplant.

Danach ergeben sich folgende Zuschläge bzw. Reduzierungen zu den Umlagen nach Anrechnung der Rücklageninanspruchnahmen:

<b>Mitglied (Stadt/Gemeinde)</b>	<b>Anteile am Versorgungs- lastenausgleich</b>	
	<b>in %</b>	<b>in EUR</b>
Büren	+	1,30%      4.045,00 EUR
Delbrück	+	1,94%      6.027,00 EUR
Geseke	-	3,14%      -9.770,00 EUR
Hövelhof	-	2,38%      -7.391,00 EUR
Salzkotten	+	1,53%      4.763,00 EUR
Bad Wünnenberg	+	0,75%      2.326,00 EUR
Summe		0,00%      0,00 EUR

Die %-Anteile errechnen sich von der Gesamtumlage in Höhe von 311.140 EUR.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**83. Jahrgang**

**14. Januar 2026**

**Nr. 03 / S. 6**

- 4 -

Unter Berücksichtigung dieser Modifizierungen reduziert sich die eigentlich zum Haushaltsausgleich festzusetzende Umlage von 377.140,00 EUR auf 311.140,00 EUR im Haushaltsjahr 2026. Diese Umlage verteilt sich wie folgt auf die Mitglieder:

Mitglied (Stadt/Gemeinde)	Umlage nach Einwohner	Anteile an Rücklagenentn.	Zwischen- summe	Ausgleich Ver- sorgungslasten	Zahlbetrag Umlage 2026
Büren	62.960,00 EUR	-14.923,00 EUR	48.037,00 EUR	4.045,00 EUR	52.082,00 EUR
Delbrück	93.789,00 EUR	-20.162,00 EUR	73.627,00 EUR	6.027,00 EUR	79.654,00 EUR
Geseke	61.027,00 EUR	-1.584,00 EUR	59.443,00 EUR	-9.770,00 EUR	49.673,00 EUR
Hövelhof	49.011,00 EUR	-3.815,00 EUR	45.196,00 EUR	-7.391,00 EUR	37.805,00 EUR
Salzkotten	74.145,00 EUR	-17.061,00 EUR	57.084,00 EUR	4.763,00 EUR	61.847,00 EUR
Bad Wünnenberg	36.208,00 EUR	-8.455,00 EUR	27.753,00 EUR	2.326,00 EUR	30.079,00 EUR
Summe	377.140,00 EUR	-66.000,00 EUR	311.140,00 EUR	0,00 EUR	311.140,00 EUR

Salzkotten, den 03.12.2025

gez. Anita Papenheinrich  
Verbandsvorsitzende

gez. Michaela Kieroth  
Schriftführerin

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 04.12.2025 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage und die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbundsumlage in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Verfügung vom 19.12.2025 - Az: 20.15.14-1101/026 - erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 07.01.2026

Der Verbandsvorsteher

gez.

Ulrich Berger

008/2026



**Zweckverband**  
Bevorzugtes Erholungsgebiet  
Bad Wünnenberg/Büren

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg – Büren  
für das Haushaltsjahr 2026**

Gemäß der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen i.V.m. den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, sowie aufgrund der Satzung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg - Büren vom 21.02.2013, hat die Zweckverbandsversammlung am 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	101.750 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	155.650 €

im Finanzhaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	92.750 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	145.150 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**83. Jahrgang**

**14. Januar 2026**

**Nr. 03 / S. 9**

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Fehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

53.900 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000 €

festgesetzt.

**§ 6**

Die für den Verbandszweck benötigten Mittel werden durch öffentliche Zuwendungen des Landes und der Verbandsumlage aufgebracht. Die Verbandsumlage wird mit einem Betrag in Höhe von

68.950 €

festgesetzt.

**§ 7**

Über- und außerplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne von § 83 II GO NRW erheblich, wenn der im Haushaltsplan veranschlagte Ansatz um mehr als 5.000 € überschritten wird.

Aufwand bzw. Auszahlungen, die nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie mehr als 100 v.H. des Haushaltssatzes ausmachen oder mindestens 1.000 € betragen.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**83. Jahrgang**

**14. Januar 2026**

**Nr. 03 / S. 10**

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**  
nach den geltenden Vorschriften und:

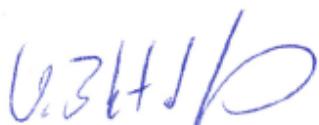
Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 17.12.2025 angezeigt worden.

Im Anzeige- und Genehmigungsverfahren wurde gem. § 19 Abs. 1 und 2 GKG die mit Beschluss vom 16.12.2025 festgesetzte Verbandsumlage in Höhe von 68.950 €, genehmigt.

Der Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 01.01.2026 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2026 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung öffentlich aus und sind unter der Adresse <https://www.bad-wuennenberg.de/de/stadt/zv-erholungsgebiet.php> im Internet verfügbar.

Bad Wünnenberg, den 09.01.2026



Verbandsvorsteherin

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**83. Jahrgang**

**14. Januar 2026**

**Nr. 03 / S. 11**

009/2026

**T A G E S O R D N U N G**  
für die Sitzung des Kreistages am 19.01.2026, 18:00 Uhr,  
Kreishaus Paderborn, Aldegreverstraße 10-14, Gebäude A, großer Sitzungssaal  
**A.01.09**

(4. Sitzung der Wahlperiode 2025/2030)

**A. Öffentlicher Teil**

- |          |   |                  |
|----------|---|------------------|
| <b>1</b> | Abschluss von Änderungsvereinbarungen zum Eintritt des Kreises Paderborn in öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und von öffentlich-rechtlichen Verträgen aus Anlass der Auflösung des Zweckverbandes npb | <b>18.0118/1</b> |
| <b>2</b> | Besetzung der Verbandsversammlung "Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)"   | <b>18.0120</b>   |
| <b>3</b> | Beteiligung des Kreises Paderborn an der Flughafen Paderborn/Lipstadt GmbH, Verlängerung der Frist zur Umsetzung bewilligter Investitionsmaßnahmen  | <b>18.0136</b>   |
| <b>4</b> | Antrag der Kreistagsfraktion FDP-UW: Konkretisierung der Umsetzungsmaßnahmen für die Einrichtung eines Drogenhilfezentrums in Paderborn   | <b>18.0133</b>   |
| <b>5</b> | Antrag der Kreistagsfraktion FDP-UW: Maßnahmen zur Betreuung suchtkranker Menschen im Kreis Paderborn   | <b>18.0134</b>   |
| <b>6</b> | Antrag der AfD-Kreistagsfraktion: Einsetzung einer befristeten Arbeitsgruppe "Streichungsliste/Aufgabenkritik" beim Kreisfinanzausschuss (KFA)  | <b>18.0132</b>   |
| <b>7</b> | Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion: Sachstand Asyl, Flüchtlinge, Bürgergeld  | <b>18.0137</b>   |
| <b>8</b> | Anfragen und Mitteilungen   |                  |

**B. Nicht öffentlicher Teil**

- |          |                           |
|----------|---------------------------|
| <b>9</b> | Anfragen und Mitteilungen |
|----------|---------------------------|

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**83. Jahrgang**

**14. Januar 2026**

**Nr. 03 / S. 12**

010/2026

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn**

**AZ: 66.3/41106-25-600**

**Antrag gem. § 4 BImSchG: Errichtung und Betrieb von zwei WEA des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Nennleistung von 6.000 kW am Standort Paderborn-Dahl  
Hier: WEA Knipsberg neu**

Antragstellerin: Knipsberg Windpark Verwaltungs GbR

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Knipsberg Windpark Verwaltungs GbR mit Bescheid vom 19.12.2025 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6.000 kW in Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 10, Flurstück 41 erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wasser-, Bodenschutzes und Abfallrecht, der zivilen Luftüberwachung, sowie des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

**Auslegung des Genehmigungsbescheides**

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

**15.01.2026 bis einschließlich 28.01.2026**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buer-gerservice/amsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissi-onsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buer-gerservice/amsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissi-onsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**83. Jahrgang**

**14. Januar 2026**

**Nr. 03 / S. 13**

---

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die o.g. Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.  
Bröckling

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**83. Jahrgang**

**14. Januar 2026**

**Nr. 03 / S. 14**

011/2026

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn**

**AZ: 66.3/41753-25-600**

Antrag gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Geflügelschlachthofes durch Erweiterung in Delbrück

**Entfall des Erörterungstermins**

Die Firma Borgmeier Invest GmbH & Co. KG, Schöninger Straße 33 in 33129 Delbrück- Schöning beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schöninger Straße 33 in 33129 Delbrück in der Gemarkung Westerloh, Flur 9, Flurstücke 101, 102, 103, 109, 110, 113, 114 und 115 die Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 330 Tonnen je Tag (t/d) Lebendtiergewicht wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben wurde am 29.10.2025 gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UPG öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen, die der Erörterung bedürfen, sind für das geplante Vorhaben nicht vorgetragen worden.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **28.01.2026** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen für das o. g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag

gez.  
Bröckling

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**83. Jahrgang**

**14. Januar 2026**

**Nr. 03 / S. 15**

012/2026

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn**

**AZ: 66.3/41194-25-600**

**Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 in Delbrück-Ostenland**

Antragstellerin: Wüseke Baustoffwerke GmbH, Sennelagerstraße 99, 33106 Paderborn

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Wüseke Baustoffwerke GmbH mit Bescheid vom 23.12.2025 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 7.000 kW in Delbrück-Ostenland erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrechts und der zivilen Luftüberwachung sowie der Bundeswehr.

**Auslegung des Genehmigungsbescheides**

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

**15.01.2026 bis einschließlich 28.01.2026**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buerger-service/amsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buerger-service/amsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**83. Jahrgang**

**14. Januar 2026**

**Nr. 03 / S. 16**

---

Gegen den o.g. Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.  
Bröckling

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**83. Jahrgang**

**14. Januar 2026**

**Nr. 03 / S. 17**

013/2026

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn**

**AZ:**   **66.3/41858-25-600**  
         **66.3/41859-25-600**  
         **66.3/41860-25-600**  
         **66.3/41861-25-600**

**4 Änderungsanträge gem. § 16 b Abs. 7 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlagen durch den Wechsel des Anlagentyps vom Typ Vestas V-136-4.2 zum Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 130,64 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW in Büren**

**Antragstellerin:** rentec Weine GmbH & Co. KG

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der rentec Weine GmbH & Co. KG mit Bescheiden vom 18.12.2025 gemäß § 16 b Abs. 7 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV die Änderungsgenehmigungen zur wesentlichen Änderung der Anlagen durch den Wechsel des Anlagentyps vom Typ Vestas V-136-4.2 zum Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 130,64 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW in Büren.

Die Anlagen sollen auf folgenden Flurstücken geändert, errichtet und betrieben werden:

Aktenzeichen	Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
41858-25-600	WEA 1	Büren	Weine	1	27, 28
41859-25-600	WEA 2	Büren	Siddinghausen	3	2
41860-25-600	WEA 3	Büren	Büren	17	149
41861-25-600	WEA 4	Büren	Büren	16	46

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Die Änderungsbescheide enthalten Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes und zu baurechtlichen Belangen.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**83. Jahrgang**

**14. Januar 2026**

**Nr. 03 / S. 18**

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

**15.01.2026 bis einschließlich 28.01.2026**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buer-gerservice/amsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissi-onsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buer-gerservice/amsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissi-onsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die o.g. Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.  
Bröckling

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**83. Jahrgang**

**14. Januar 2026**

**Nr. 03 / S. 19**

014/2026

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn**

**AZ: 66.3/41234-25-600**

**Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166 m Nabenhöhe und 5.560 kW Nennleistung in Borchen - Etteln**

**Antragstellerin:** Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 16.12.2025 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 5.560 kW in Borchen, Gemarkung Etteln, Flur 14, Flurstück 26 und 27 erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wasser-, Bodenschutzes und Abfallrecht, der zivilen Luftüberwachung, sowie des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

**Auslegung des Genehmigungsbescheides**

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

**15.01.2026 bis einschließlich 28.01.2026**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buer-gerservice/amsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissi-onsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buer-gerservice/amsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissi-onsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**83. Jahrgang**

**14. Januar 2026**

**Nr. 03 / S. 20**

---

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die o.g. Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.  
Bröckling

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**83. Jahrgang**

**14. Januar 2026**

**Nr. 03 / S. 21**

015/2026

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn**

**AZ: 66.3/40337-25-600**

**Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166 m Nabenhöhe und 5.560 kW Nennleistung (Repoweringprojekt gem. § 16b BImSchG) in Altenbeken Schwaney (WEA 1)**

Antragstellerin: Lackmann Green Invest GmbH

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Lackmann Green Invest mit Bescheid vom 30.10.2025 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 5.560 kW in Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 1, Flurstück 85 erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wasser-, Bodenschutzes und Abfallrecht, der zivilen Luftüberwachung, sowie des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

**Auslegung des Genehmigungsbescheides**

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

**15.01.2026 bis einschließlich 28.01.2026**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buer-gerservice/amsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissi-onsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buer-gerservice/amsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissi-onsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**83. Jahrgang**

**14. Januar 2026**

**Nr. 03 / S. 22**

---

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die o.g. Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.  
Bröckling

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**83. Jahrgang**

**14. Januar 2026**

**Nr. 03 / S. 23**

016/2026

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn**

**AZ: 66.3/41232-25-600**

**Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung in Borchen – Etteln**

**Antragstellerin:** WestfalenWIND Etteln Ost GmbH & Co. KG

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der WestfalenWIND Etteln Ost GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 15.12.2025 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6.000 kW in Borchen, Gemarkung Etteln, Flur 15, Flurstücke 31, 32 und 33 erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wasser-, Bodenschutzes und Abfallrecht, der zivilen Luftüberwachung, sowie des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

**Auslegung des Genehmigungsbescheides**

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

**15.01.2026 bis einschließlich 28.01.2026**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buer-gerservice/amsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissi-onsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buer-gerservice/amsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissi-onsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**83. Jahrgang**

**14. Januar 2026**

**Nr. 03 / S. 24**

---

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die o.g. Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.  
Bröckling